Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/386

19. 03. 73

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Beeinflussung der Zinssätze von Krediten zur Finanzierung von Ausfuhren in Industrieländer und in Staatshandelsländer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Handelspolitik – insbesondere die Ausfuhrpolitik – muß von einheitlichen Grundsätzen getragen werden.

Der Ausfuhrkredit spielt eine wesentliche Rolle im internationalen Handel und ist ein wichtiges Instrument der Handelspolitik.

Die unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen für Ausfuhrkredite führen zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen der Gemeinschaft.

Die Wettbewerbsverzerrungen können erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Belange und der privaten Wirtschaft in der Gemeinschaft zur Folge haben.

Ihre Beseitigung ist daher unerläßlich.

Von Sonderfällen abgesehen ist es grundsätzlich wünschenswert und angebracht, jede staatliche Intervention auf dem Gebiet der Kredite zur Finanzierung von Ausfuhren in Industrie- und Staatshandelsländer vollständig zu beseitigen.

Eine solche Beseitigung kann jedoch nur schrittweise verwirklicht werden, wobei ein erster Schritt die Verminderung der staatlichen Interventionen für den Bereich mittel- und langfristiger Kredite ist. Diese Interventionen sind nicht gerechtfertigt, soweit sie den Zinssatz der Ausfuhrkredite unter 6,5 v. H. p. a. senken.

Die Unterschreitung dieses Mindestzinssatzes mit Hilfe staatlicher Interventionen ist aber in einem wirksamen und schnellen Verfahren dann zuzulassen, wenn dies zur Abwehr staatlich unterstützter Konkurrenz aus Drittstaaten erforderlich ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Darlehen, Darlehensangebote oder Darlehensversprechen jeder Art, die der Finanzierung von Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Ausfuhrgeschäften dienen, sofern die ausgeführten oder auszuführenden Güter oder Dienstleistungen für eines der in Anlage I aufgezählten Länder bestimmt sind.
2. Diese Verordnung ist nicht anwendbar, soweit die Kreditlaufzeit zwei Jahre, gerechnet ab dem sich aus Anlage II ergebenden Zeitpunkt, nicht erreicht.

Artikel 2

1. Maßnahmen der öffentlichen Hand oder Maßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind unzulässig, soweit sie unmittelbar oder mittelbar dazu führen, daß der vom Enddarlehensnehmer abzüglich etwaiger von Dritten gewährter Zuschüsse tatsächlich zu tragende Zinssatz den sich aus Absatz 2 ergebenden Mindestzinssatz unterschreitet; unzulässig sind insbesondere die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen. Diese Regelung gilt nicht für Maßnahmen auf dem Gebiet der Kreditversicherung.
2. Mindestzinssatz sind 6,5 v. H. p. a. bei halbjährlich nachträglicher Zinszahlung. Wird eine andere Art der Zinszahlung vereinbart, so ist Mindestzinssatz der Satz, der unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zinstermine dem Zinssatz von 6,5 v. H. p. a. im Falle halbjährlich nachträglicher Zinszahlung entspricht.
3. Zinssatz im Sinne dieser Verordnung ist die für die Überlassung des Darlehenskapitals in Abhängigkeit von der jeweiligen Höhe des Dar-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

lehens vom Darlehensnehmer während der gesamten Laufzeit in regelmäßigen Abständen zu entrichtende Vergütung. Der Zinssatz umfaßt nicht sonstige Bankkosten (insbesondere Provisionen jeder Art) und die Kosten der Kreditversicherung. Erfolgt die Darlehensgewährung in Tranchen zu verschiedenen Zinssätzen (beispielsweise bei Anschlußfinanzierungen), so ist maßgeblich im Sinne dieser Verordnung der sich für die Gesamtlaufzeit der Darlehensgewährung errechnende mittlere Zinssatz.

Artikel 3

In Abweichung von Artikel 2 sind Abwehrmaßnahmen zulässig, die notwendig sind, um zu erreichen, daß die Unternehmen in der Gemeinschaft ihre Angebote denen von Unternehmen aus Drittländern angleichen können, soweit die Angebote der letztgenannten Unternehmen durch Maßnahmen beeinflußt sind, die den Bestimmungen des Artikels 2 widersprechen.

Artikel 4

1. Ist beabsichtigt, eine Abwehrmaßnahme zu treffen, so unterrichtet der hieran interessierte Mitgliedstaat vorher die Kommission, wobei er ihr mitteilt:
   a) aus welchem Land Konkurrenzangebote vorliegen, welche Darlehensbedingungen sie vorsehen und durch welche Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 diese Darlehensbedingungen beeinflußt sind;
   b) welche Abwehrmaßnahmen vorgesehen sind und welche Darlehensbedingungen hierdurch erzielt werden sollen;
   c) alle sonstigen Angaben, die zur Rechtfertigung der Zulässigkeit der beabsichtigten Abwehrmaßnahmen dienen.
2. Binnen einer Frist von zwei Werktagen ab Eingang dieser Mitteilung bei ihr verlangt die Kommission erforderlichenfalls zusätzliche Auskünfte, die sich auf die Angaben gemäß Absatz 1 beziehen.

Artikel 5

1. Stellt die Kommission fest, daß die beabsichtigte Abwehrmaßnahme nach den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 nicht zulässig ist, so untersagt sie diese im Wege einer Entscheidung, die dem interessierten Mitgliedstaat binnen einer Frist von sechs Werktagen, gerechnet ab Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder der gemäß Artikel 4 Absatz 2 angeforderten zusätzlichen Auskünfte, mitgeteilt wird.

   Anderenfalls kann der interessierte Mitgliedstaat die beabsichtigte Abwehrmaßnahme treffen.
2. Der interessierte Mitgliedstaat kann binnen zwei Werktagen nach Mitteilung der Kommissionsentscheidung die Entscheidung des Rates beantragen.

   Der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, kann binnen drei Wochen eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 6

Der Kommission wird ein Beratender Ausschuß beigegeben, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und der unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission steht. Der Ausschuß kann von der Kommission jederzeit zu Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung gehört werden.

Artikel 7

Artikel 2 Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen auf Grund von Sektorenabkomemn, die von der Gemeinschaft abgeschlosesn werden oder vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit dem Vertrag von einem oder mehreren Mitgliedstaaten mit einem oder mehreren Drittländern abgeschlossen worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von allen Maßnahmen, die sie treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 16. März 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Sta 21/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anlage I

Länderliste

Australien, Japan, Kanada, Mongolische Volksrepublik, Neuseeland, Nord-Korea, Nord-Vietnam, Republik Südafrika, UdSSR, Vereinigte Staaten von Amerika, Volksrepublik China;

alle europäischen Drittländer mit Ausnahme der Länder Griechenland, Island, Malta, Portugal, Spanien, Türkei, Zypern.

Anlage II

Maßgebliche Zeitpunkte für den Beginn der Kreditlaufzeit

1. Einzeln verwendbare Ausrüstungsgüter (z. B. Lokomotiven):

   Durchschnittlicher Zeitpunkt oder tatsächlicher Zeitpunkt, zu dem der Käufer die Güter in seinem eigenen Lande effektiv übernehmen soll;

2. Ausrüstungsgüter für eine vollständige Anlage oder eine Fabrik:

   Zeitpunkt, zu dem der Käufer die gesamte vertraglich gelieferte Ausrüstung (außer Ersatzteilen) effektiv übernehmen soll;

3. Vertrag über die Errichtung von Bauten oder Anlagen:

   Zeitpunkt, bis zu dem der Verkäufer das Bauvorhaben oder die Errichtung der Anlagen abgeschlossen haben soll;

4. Finanzkredite:

   Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme durch den Kreditnehmer.

Anlage III

1. Die Anwendung eines niedrigeren als des allgemeinen Rediskontsatzes durch die Zentralbank oder ein sonstiges für staatliche Rechnung oder mit staatlicher Unterstützung tätiges Rediskontinstitut für Wertpapiere, die im Zusammenhang mit einem Ausfuhrgeschäft gegeben worden sind.

   Kann ein allgemeiner Rediskontsatz nicht festgestellt werden, so tritt an seine Stelle der Rediskontsatz, zu dem Wertpapiere im Zusammenhang mit Ausfuhren in EG-Länder rediskontiert werden.

2. Maßnahmen, die getroffen werden:

   — sei es von oder für Rechnung einer öffentlichen oder staatlich unterstützten Körperschaft oder Anstalt bzw. einer Vereinigung oder einer nachgeordneten Institution solcher Körperschaften oder Anstalten;

   — sei es aus Mitteln, deren Aufbringung unmittelbar oder mittelbar zu Lasten eines öffentlichen Haushalts erfolgt, und die bestehen in der

   a) Gewährung von Darlehen oder Beteiligung an der Gewährung von Darlehen, die teilweise aus nicht öffentlichen Finanzierungsmitteln gewährt werden (Mischfinanzierungen);

   b) vollständigen oder teilweisen Refinanzierung eines von einem Finanzierungsinstitut gewährten Darlehens durch Zurverfügungstellung von Finanzierungsmitteln zugunsten des Finanzierungsinstituts oder einer vorgeschalteten Stelle;

   c) Gewährung von finanziellen Beihilfen, die zur Erleichterung der Darlehenskonditionen dienen, insbesondere die Zahlung von Zinszuschüssen an den Darlehensnehmer oder an ein Finanzierungsinstitut.

Begründung

1. Einleitung

Der Umfang des auf Kreditbasis abgewickelten Teils der Ausfuhrgeschäfte der Mitgliedstaaten wächst ständig. Gleichzeitig sehen sich die Mitgliedstaaten in wachsendem Umfang ausländischer Konkurrenz ausgesetzt, wobei sich die Finanzierungsbedingungen immer stärker als ein Gebiet erweisen, auf das sich der internationale Wettbewerb konzentriert.

Die Finanzierungsbedingungen für Ausfuhrgeschäfte variieren von Land zu Land stark. Hierdurch kommt es zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen, und zwar sowohl zwischen den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft als auch zwischen Mitgliedsländern und Drittländern.

Im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander fordert Artikel 113 des Vertrags eine gemeinsame Handelspolitik. Auf dem Gebiet der Exportkreditversicherung sind hier bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden (insbesondere durch die Richtlinien des Rates vom 27. Oktober 1970).

Was die Finanzierungsbedingungen betrifft, so muß eine umfassende Vereinheitlichung insbesondere die Kreditkosten und die Laufzeit einbeziehen. Hinsichtlich der Kreditlaufzeiten wird die Kommission dem Rat in Kürze einen gesonderten Vorschlag unterbreiten. Der vorliegende Vorschlag bezieht sich ausschließlich auf das Problem der Zinssätze.

Im Bereich der Zinssätze wird nach Ansicht der Kommission und von Experten aus allen Mitgliedstaaten eine vollständige Vereinheitlichung kaum möglich sein, solange sich nicht spürbare Fortschritte bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion abzeichnen. Es erscheint jedoch möglich, bereits jetzt eine Teillösung ins Auge zu fassen, die zumindest die Ausgangsbasis dazu bilden könnte, daß unter Beachtung der internationalen Wettbewerbssituation zu starke Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander vermieden werden.

Allerdings wird es nicht genügen, derartige Teillösungen auf die Mitgliedstaaten zu beschränken. Die Mitgliedstaaten würden sich in diesem Fall gegenüber der Konkurrenz aus Drittländern in eine nachteilige Position bringen, die zum Verlust wichtiger Ausfuhrmärkte führen könnte. Im Zuge einer schrittweisen Vereinheitlichungspolitik auf Gemeinschaftsebene sollte daher versucht werden zu erreichen, daß sich die bedeutendsten Handelsstaaten außerhalb der Gemeinschaft diesen Regelungen anschließen. Hierfür bieten sich internationale Vereinbarungen im Rahmen der OECD an.

In der Sache ist die Kommission der Ansicht, daß ein erster Schritt zur Vereinheitlichung der Zinssätze für Ausfuhrkredite darin bestehen sollte, die innerhalb der Gemeinschaft anzutreffenden staatlichen Interventionen, deren Ziel eine Beeinflussung der Kreditkosten ist, bei Exporten in bestimmte Drittländer in der Weise einzuschränken, daß ein Mindestzinssatz festgelegt wird, unterhalb dessen eine Zinssubventionierung durch die öffentliche Hand ausgeschlossen wird.

2. Analyse der Situation

a) Die Situation in den Mitgliedstaaten und den wichtigsten mit ihnen konkurrierenden Ländern

Das System der Exportfinanzierung (ohne Fabrikationsfinanzierung) in den Mitgliedstaaten und in den wichtigsten auf dem Weltmarkt mit ihnen konkurrierenden Ländern (USA, Japan, Großbritannien) läßt sich stichwortartig wie folgt darstellen:

— *Belgien*

Die Exportfinanzierung erfolgt durch die Geschäftsbanken bzw. – ab Kreditlaufzeiten von 2 Jahren – durch das von den Geschäftsbanken gegründete Spezialinstitut Créditexport. Die Banken können sich ihrerseits bei dem mit Staatsgarantien ausgestatteten Institut de Réescompte et de Garantie (IRG) oder der Banque Nationale de Belgique (BNB) refinanzieren.

Bei Krediten mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren rediskontiert das IRG die Exportwechsel zu Vorzugsdiskontsätzen, sofern die Wechsel das Visa der BNB tragen. Diese Vorzugssätze bewegen sich derzeit zwischen 3 und 4,9 v. H., wozu eine Bankenprovision zwischen 0,5 und 1 v. H. hinzuzurechnen ist.

Mittel- und langfristige Kredite (Laufzeiten über 2 Jahre) werden durch Créditexport mittels Rediskont der den Kredit repräsentierenden Wechsel refinanziert. Die Banken verpflichten sich, die Wechsel ein Jahr vor Fälligkeit zu dem von IRG für einjährige Papiere berechneten Satz zurückzunehmen. Hierdurch wird eine Senkung der Kreditkosten unter die Sätze für Inlandsmarktkredite ermöglicht. Die Zinssätze betragen derzeit 6,2 v. H. für Laufzeiten bis zu 5 Jahren und 6,7 v. H. für längere Laufzeiten. Die Sätze erhöhen sich um eine Bankenprovision von 0,4 v. H. bis 0,5 v. H.

Die genannten Zinssätze sind während der gesamten Kreditlaufzeit unveränderlich.

Im Falle von Konkurrenz aus Drittländern besteht die Möglichkeit einer staatlichen Zinsbonifikation, deren Höhe nach Lage des Falls festgelegt wird.

— *Bundesrepublik Deutschland*

Die Exportfinanzierung erfolgt durch die Geschäftsbanken zu Marktsätzen sowie – im mittel- und langfristigen Bereich – durch die Spezialinstitute AKA Ausfuhrkredit GmbH (AKA), eine Gründung der Geschäftsbanken, und die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die letztere finanziert nur Geschäfte mit Entwicklungsländern, meist als Anschlußfinanzierung an Kredite der AKA oder der Geschäftsbanken.

Für mittelfristige Darlehen (Laufzeiten von 1 bis 4 Jahren) steht der AKA eine Sonderrediskontlinie der Bundesbank („Plafond B") zur Verfügung. Der Zinssatz für Plafond-B-Kredite liegt 1,5 v. H. über

dem jeweiligen Diskontsatz (gegenwärtig 4 v. H.), die Kreditkosten betragen unter Einschluß der Wechselsteuer (0,6 v. H.) derzeit 6,1 v. H. Plafond-B-Kredite sind im wesentlichen Geschäften mit Entwicklungs- und Staatshandelsländern vorbehalten.

Daneben verfügt die AKA über einen von ihren Konsortialbanken bereitgestellten Fonds („Plafond A" – keine Länderbeschränkung); dieser Fonds wird vor allem für langfristige Finanzierungen, aber auch für kürzere Laufzeiten (mindestens 1 Jahr) eingesetzt; der Zinssatz ist am Lombardsatz der Bundesbank orientiert und beträgt gegenwärtig 7,5 v. H.

Die Exportfinanzierung der KfW erfolgt teilweise aus Mitteln des ERP-Sondervermögens, im übrigen aus Marktmitteln; die Kosten für KfW-Kredite betragen derzeit 6,5 v. H., bei Zwischenschaltung eines weiteren Finanzierungsinstituts 7 v. H.

Die Zinssätze der AKA verändern sich während der Kreditlaufzeit entsprechend den Bewegungen des Diskont- bzw. Lombardsatzes, während die KfW feste Zinssätze gewährt.

— *Frankreich*

Das in Frankreich im Juli 1971 eingeführte Exportfinanzierungssystem sieht den zeitlich gestaffelten Einsatz verschiedener Refinanzierungsquellen vor: der Eigenmittel der Geschäftsbanken, des Rediskonts der Banque de France und der großenteils staatlichen Mittel der Banque Française du Commerce Extérieur (BFCE).

Kurz- und mittelfristige Kredite (bis Laufzeiten von 7 Jahren): Die Finanzierung erfolgt bei Laufzeiten bis 18 Monate durch die Geschäftsbanken, die die Exportwechsel bei der Banque de France zum Normalsatz rediskontieren lassen können; der Kreditzins liegt derzeit bei 6,5 v. H. Für Laufzeiten ab 18 Monate steht – beschränkt auf Fälligkeiten von höchstens drei Jahren – eine Rediskontfazilität der Banque de France zu einem Sonderdiskonsatz von derzeit 4,5 v. H. zur Verfügung (ausgenommen sind Kredite für Exporte in Länder der Gemeinschaft); die Zinskosten liegen hier je nach Laufzeit zwischen 5,8 und 6,5 v. H.

Langfristige Kredite (bis 10 Jahre): Die Finanzierung im kurz- und mittelfristigen Bereich wird vervollständigt durch die Intervention der BFCE, die bei Fälligkeiten von 7 Jahren und mehr einsetzt. Die BFCE verfügt unter anderem über Mittel des Trésor und Spareinlagen öffentlicher Institute, die ihr eine Refinanzierung zu günstigen Sätzen erlauben. Die Intervention der BFCE ermöglicht es, den Zinssatz von 6,5 v. H. auch bei Laufzeiten über 7 Jahren beizubehalten.

Die Zinssätze, die während der gesamten Laufzeit unveränderlich sind, erhöhen sich bei Bestellerkrediten um eine Provision von 0,5 v. H.; sofern die BFCE eine Rückgarantie der Banken verlangt, wird zusätzlich eine Risikoprämie von 0,48 v. H. p. a. berechnet.

— *Italien*

Im kurzfristigen Bereich (Laufzeiten bis zu 2 Jahren) erfolgt die Finanzierung durch die Geschäftsbanken zu Marktsätzen.

Mittel- und langfristige Finanzierungen erfolgen durch eine Anzahl hierfür zugelassener Geschäftsbanken und Spezialinstitute (wie u. a. dem Instituto Mobiliare Italiano – IMI). Diese haben die Möglichkeit, bei dem staatlichen Mediocredito Centrale einen Teil der Exportwechsel zu einem Vorzugssatz von 3,5 v. H. rediskontieren zu lassen (bei Exporten in EWG-Länder erfolgt der Rediskont zum offiziellen Diskontsatz). Mediocredito erhält einen erheblichen Teil seiner Finanzmittel aus Zuweisungen aus dem Staatshaushalt. Alternativ oder in Verbindung mit dem Rediskont zu Vorzugssätzen gewährt die öffentliche Hand den Finanzierungsinstituten Zuschüsse, mit deren Hilfe die Zinskosten der Exportkredite gesenkt werden.

Der Umfang der öffentlichen Interventionen richtet sich nach einem geschätzten Satz der Geldbeschaffungskosten der Banken und dem Endzinssatz, die beide von einem Interministeriellen Komitée festgesetzt werden; die Kredithilfen sind dazu bestimmt, die Marge zwischen beiden Sätzen zu decken. Derzeit liegt der Endzinssatz für staatlich gestützte Kredite zwischen 6 und 6,5 v. H.

— *Niederlande*

In den Niederlanden erfolgt sowohl im kurzfristigen wie im mittel- und langfristigen Bereich die Finanzierung durch die Geschäftsbanken im wesentlichen ohne staatliche Intervention. Der Zinssatz für Exportkredite ist der Marktzinssatz und beträgt gegenwärtig bei mittel- und langfristigen Krediten 7,75 v. H.; dieser Satz ermäßigt sich auf 7,25 v. H., wenn die Bank vom NCM eine sogenannte „direkte Garantie" erhalten hat.

Für Kredite mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren steht den Banken eine besondere Refinanzierungsmöglichkeit bei der Zentralbank zur Verfügung, wonach ihnen erlaubt ist, die Exportwechsel als Sicherheit für Lombardkredite zu verwenden; der Plafond für solche Operationen ist auf Hfl 600 Mio begrenzt. Soweit die Banken von dieser Refinanzierungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, sind sie verpflichtet, die Exportkredite zu einem Zinssatz herauszulegen, der der Rendite von 5jährigen Schatzanweisung (derzeit 5,75 v. H.) zuzüglich einer Bankprovision von 0,5 v. H. entspricht.

— *USA*

Die Exportfinanzierung erfolgt in erster Linie durch die Geschäftsbanken zu Marktsätzen. Die staatliche Eximbank, die zu einem erheblichen Teil auf Zuweisungen des Treasury zurückgreifen kann, gewährt vor allem mittel- und langfristige Bestellerkredite, wobei sie teilweise als direkter Kreditgeber des ausländischen Abnehmers auftritt, teilweise Kredite unter Einschaltung in- und ausländischer Finanzierungsinstitutionen herauslegt. Neuerdings übernimmt sie häufig Finanzierungen im Konsortium mit Geschäftsbanken. Die Zinssätze betragen gegenwärtig im Durchschnitt 6 v. H. und sind während der Kreditlaufzeit fest.

Daneben gewährt die Eximbank Lieferantenkredite, in der Form von sogenannten „discount loans". Hierbei refinanziert sie Exportkredite, insbesondere von

Banken, mit einer Laufzeit ab 3 Monaten. Der von der Eximbank berechnete Satz liegt je nach Kreditlaufzeit zwischen 0,5 bis 2 v. H. unter dem Zinssatz der refinanzierten Forderung.

Die Private Exporte Finance Corporation (PEFCO), eine Gründung von Geschäftsbanken, finanziert seit 1971 insbesondere Exporte von Großanlagen aus Kapitalmarktmitteln, wobei sie auf Grund von Garantien der Eximbank etwas günstigere Konditionen als für mittel- und langfristige Inlandsmarktoperationen üblich anwenden kann.

— *Großbritannien*

Die Finanzierung erfolgt in erster Linie durch die Clearing-Banken, die im kurzfristigen Bereich (Laufzeiten bis zu 2 Jahren) mit an der „bank rate" orientierten Zinssätzen arbeiten und Exportwechsel bei der Bank of England rediskontieren lassen können.

Zum mittel- und langfristigen Bereich fungiert neuerdings als Refinanzierungsquelle das Export Credit Guarantee Departement (ECGD), dem zu diesem Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Intervention des ECGD setzt ein, sofern die von den Banken gewährten Kredite 18 v. H. ihrer Sichteinlagen übersteigen. Die Regierung setzt den Endzinssatz der Kredite fest und garantiert den Banken eine Zinsertragsrate, die an Hand zweier Kapitalmarktsätze des Binnenmarktes bestimmt wird. Der Refinanzierungsmechanismus dient dazu, erforderlichenfalls die Marge zwischen Endzinssatz und garantierter Zinsertragsrate zu decken. Der Endzinssatz ist gegenwärtig auf 6 v. H. festgesetzt und unterliegt während der Kreditlaufzeit keinen Änderungen.

— *Japan*

Bei kurzfristigen Finanzierungen (bis zu einem Jahr) ist seit kurzem der Sonderdiskontsatz der Bank of Japan weggefallen. Kurzfristige Kredite werden nicht mehr zu Vorzugsbedingungen gewährt.

Mittel- und langfristige Finanzierungen (Laufzeiten bis zu 15 Jahren) erfolgen durch die japanische Eximbank, die ausschließlich auf Haushaltsmittel und sonstige öffentliche Mittel zurückgreifen kann. Die Zinssätze, die jeweils für den Einzelfall festgelegt werden und nicht variabel sind, bewegen sich zwischen 4 und 7 v. H.

b) Schlußfolgerungen

Die vorangegangene zusammenfassende Darstellung zeigt, daß staatliche Interventionen auf dem Gebiet der Ausfuhrfinanzierung von der Mehrzahl der dargestellten Länder praktiziert werden, wobei der Grad der Einflußnahme auf die Finanzierungsbedingungen unterschiedlich ist. Die Subventionierung der nationalen Exportwirtschaft hat mit dazu beigetragen, daß international ein erhebliches Gefälle der Finanzierungsbedingungen besteht, eine Situation, die den Wettbewerb auf den Exportmärkten erheblich stört.

Die wettbewerbsverfälschende Wirkung einer Zinssubventionierung wird deutlich, wenn man bedenkt, daß eine Zinsdifferenz von 3 v. H. bei einer 8jährigen Kreditlaufzeit eine Verteuerung bzw. Verbilligung des Produkts in der Größenordnung von 12 v. H. darstellt. Preisunterschiede von dieser Bedeutung führen dazu, daß Fragen wie etwa Qualität des Produkts, Service, Lieferzeit oder Barpreis für das Zustandekommen eines Ausfuhrgeschäfts nicht mehr allein ausschlaggebend sind.

Es ist hiernach möglich, daß der Käufer dem ausländischen Erzeugnis nur deshalb den Vorzug gibt, weil der Import mit den Vorteilen einer günstigen Ausfuhrfinanzierung verbunden ist. Die Handelsströme können dadurch in einer Weise verändert werden, die durch die Leistungsfähigkeit der betreffenden Industrien als solche nicht gerechtfertigt ist. Der Kommission liegen in dieser Richtung bereits zahlreiche Klagen von Unternehmen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft vor.

Die Gefahr, die das Sinken der Exportchancen für die Volkswirtschaft der betroffenen Länder darstellt, kann zu einem Wettlauf der Regierungen in Bezug auf die Ausfuhrhilfen führen und hat dies in bestimmtem Umfang bereits getan. Die Bereitstellung immer höherer Mittel belastet die öffentlichen Haushalte in einer Zeit wachsender staatlicher Finanzierungsaufgaben stark. Zugleich werden an diesem Punkt die Grenzen der staatlichen Interventionsmöglichkeiten deutlich. Die Schwierigkeit, zusätzliche öffentliche Mittel für die Exportfinanzierung aufzubringen, hat die Mitgliedstaaten veranlaßt, den privaten Sektor stärker in die Finanzierungsaufgaben einzubeziehen.

Die Konkurrenz in Bezug auf die Finanzierungsbedingungen weist im Bereich des Handels mit Staatshandelsländern für die westlichen Industriestaaten einen besonderen politischen Aspekt auf. Zum einen erscheint es bedenklich, daß die westlichen Länder den wirtschaftlichen Aufbau der Ostblockstaaten durch Subventionierung mit der Folge eines gegenseitigen Unterbietens fördern. Darüber hinaus ist zu befürchten, daß die Staatshandelsländer die Konkurrenz zwischen den westlichen Industriestaaten mit allen nachteiligen Folgen nach Möglichkeit zu fördern suchen. Es hat sich längst gezeigt, daß sich die zuständigen staatlichen Institutionen der Staatshandelsländer regelmäßig und häufig mit Erfolg bemühen, ihre verschiedenen westlichen Handelspartner gegeneinander auszuspielen.

Es wäre hiernach wünschenswert und angebracht, alle öffentlichen Interventionen auf dem Gebiet der Ausfuhrfinanzierung (jedenfalls für Ausfuhren in Industrie- und Staatshandelsländer) zu beseitigen. Dieser Grundsatz sollte allerdings Sonderregelungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche nicht ausschließen. Hierzu wird die Kommission dem Rat zu gegebener Zeit Vorschläge unterbreiten.

Die Kommission ist sich jedoch bewußt, daß unter den gegenwärtigen Umständen der Vorschlag eines vollständigen Abbaus öffentlicher Interventionsmaßnahmen verfrüht wäre, umso mehr, als solche Interventionen in einer Reihe von Drittländern integrierender Bestandteil des geltenden Exportfinanzierungssystems sind. Öffentliche Interventionen beruhen insbesondere auf der Erwägung, daß die Handelsbilanzsituation eine Erhöhung der Ausfuhr er-

fordert. Eine kurzfristige Beseitigung aller öffentlicher Kredithilfen stieße daher auf erhebliche Hindernisse. Es sollte jedoch versucht werden, die öffentlichen Interventionen schrittweise abzubauen. In einem ersten Stadium bietet sich hierzu als Mittel die Festlegung von Mindestzinssätzen an, die seitens der öffentlichen Hand nicht weiter „heruntersubventioniert" werden dürfen. Es ist offensichtlich, daß angesichts der unterschiedlichen Kapitalmarktsituation in den einzelnen Ländern hiermit noch keine „gleichen" Finanzierungsbedingungen geschaffen würden. Durch die Festlegung von Mindestzinssätzen könnte jedoch einem zu großen Auseinanderfallen der Kreditkonditionen entgegengewirkt werden.

Nach Maßgabe der Entwicklung des Zinsniveaus innerhalb der Gemeinschaft müßte der jeweilige Mindestzinssatz verändert werden. Hierbei sollte es das Ziel sein, durch eine schrittweise Anhebung des Zinssatzes zu einem allmählichen Abbau der staatlichen Stützungsmaßnahmen zu kommen.

Das System der Festlegung von Mindestzinssätzen ist für das Gebiet der Schiffsausfuhren auf OECD-Ebene bereits eingeführt. Es hat sich hier im allgemeinen bewährt.

Das gegenwärtige System der öffentlichen Kredithilfen konzentriert sich auf das Gebiet der mittel- und langfristigen Kredite und führt in erster Linie hier zu den erwähnten Wettbewerbsverzerrungen, während im Bereich der kurzfristigen Finanzierungen die staatlichen Interventionen sich weniger schwer auswirken. Es erscheint daher gerechtfertigt, kurzfristige Kredite vorerst nicht in die Mindestzinssatzregelung einzubeziehen. Sollte sich eine solche Regelung auch für kurzfristige Kredite als erforderlich erweisen, so könnte sie später getroffen werden, wobei allerdings die Fixierung des oder der Mindestzinssätze ein schwieriges Problem darstellen dürfte.

Hinsichtlich der Finanzierung von Ausfuhren in Entwicklungsländer stellen sich besondere entwicklungspolitische Probleme, die getrennt von den übrigen Außenhandelsbereichen behandelt werden sollten. Der vorliegende Vorschlag nimmt daher die Entwicklungsländer aus und bezieht sich ausschließlich auf Industrieländer und auf europäische und asiatische Staatshandelsländer.

Die vorgeschlagenen Regelungen müssen aus Gründen des Selbstschutzes die Möglichkeit vorsehen, bei erwiesener Konkurrenz von dritter Seite erforderlichenfalls Abwehrmaßnahmen zu treffen. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen die Regelungen nur dann tatsächliche Bedeutung erlangen können, wenn eine möglichst große Zahl der wichtigen Handelsstaaten im Wege internationaler Vereinbarungen gleichartige Verpflichtungen übernimmt. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang dem Rat Vorschläge für eine im Rahmen der OECD zu ergreifende Initiative unterbreiten.

3. Die vorgeschlagene Regelung im einzelnen

Anwendungsgebiet sind mittel- und langfristige Exportkredite und Kreditversprechen zugunsten von Industrie- und Staatshandelsländern mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Kredite zur Produktionsfinanzierung werden nicht erfaßt.

Es wird vorgeschlagen, Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Schaffung von Krediterleichterungen insoweit auszuschließen, als ein bestimmter Mindestzinssatz unterschritten wird.

Wie der Vergleich der Exportfinanzierungssysteme der wichtigen Handelsnationen zeigt, handelt es sich regelmäßig um folgende Maßnahmen:

a) Anwendung eines günstigeren als des allgemeinen Rediskontsatzes für Ausfuhrgeschäfte durch die Zentralbank des betreffenden Landes oder ein anderes Rediskontinstitut;

b) Finanzierung oder Refinanzierung von Ausfuhrkrediten durch die öffentliche Hand bzw. eine nachgeordnete Institution oder aus öffentlichen Mitteln;

c) Gewährung von Zinszuschüssen zugunsten des Endkreditnehmers oder zugunsten eines Finanzierungsinstituts.

Namentlich diese Maßnahmen sind daher der vorgesehenen Mindestzinssatzregelung zu unterwerfen.

— zu a)

Eine Abgrenzung der unzulässigen Interventionsmaßnahmen ist ohne Schwierigkeit dort möglich, wo für Operationen außerhalb der Exportfinanzierung ein einheitlicher Rediskontsatz besteht, der als „allgemeiner" Satz gelten kann. Wo dagegen der Rediskontsatz mehrfach gespalten ist, kann nicht auf einen „allgemeinen" Rediskontsatz abgestellt werden. Für diesen Fall wird vorgeschlagen, denjenigen Rediskontsatz zugrundezulegen, der für Ausfuhrkredite in Länder der Gemeinschaft Anwendung findet. In diesem Bereich kann davon ausgegangen werden, daß wettbewerbsverzerrende Momente weitgehend reduziert sind.

Um zu gewährleisten, daß die Rediskontierung von Exportwechseln, wenn sie durch ein besonderes Rediskontinstitut erfolgt, von der vorgeschlagenen Regel erfaßt wird, ist die Einbeziehung sonstiger für Rechnung oder mit Unterstützung des Staates handelnder Institute vorgesehen.

— zu b)

Auszuschließen ist außer der direkten Kreditgewährung insbesondere die Möglichkeit, daß die öffentliche Hand über Institutionen, die ihrem Einfluß unterliegen, Kreditprogramme durchführt, die mit besonderen Zinsvorteilen verbunden sind. Eine staatliche Einflußnahme besteht nicht nur bei einem unmittelbaren Direktions- oder Aufsichtsrecht, sondern ist auch dort anzunehmen, wo eine Institution über öffentliche Mittel verfügt. Hierunter sind im weitesten Sinne auf öffentliche Haushalte zurückzuführende Finanzierungsquellen zu verstehen, also nicht nur unmittelbare Haushaltszuwendungen, sondern beispielsweise auch öffentliche Sondervermögen, die aus einem öffentlichen Haushalt abgezweigt worden sind, oder Haushaltsmittel, die über eine durchleitende Stelle laufen.

— **zu c)**

Zinszuschüsse können ebenfalls wie Kredite selbst unmittelbar durch die öffentliche Hand, durch ein nachgeordnetes Institut oder aus öffentlichen Mitteln geleistet werden.

Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes kann es in diesem Zusammenhang nicht das Ziel sein, einen in allen Mitgliedstaaten als „marktgerecht" geltenden Zinssatz zu finden. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil ein genau zu fixierender „Marktzinssatz", selbst beschränkt auf ein Land und für bestimmte Fristigkeiten, nicht existiert. Selbst wenn es möglich wäre, einen Marktzinssatz zumindest annähernd zu bestimmen, müßte dieser Satz bei der geringen Stabilität der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse unter Umständen innerhalb kürzester Frist geändert werden. Da mit der vorliegenden Regelung ausschließlich die Einschränkung staatlicher Interventionen angestrebt wird, nicht jedoch verbindliche Kreditkonditionen festgelegt werden sollen, ist vielmehr entscheidend, bis zu welcher Grenze staatliche Hilfsmaßnahmen unter den heutigen Wettbewerbsbedingungen gerechtfertigt erscheinen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlage in den einzelnen Mitgliedstaaten geht die Kommission von einem einheitlichen Mindestzinssatz von 6,5 v. H. p. a. aus. Dieser Satz ist niedrig gehalten, wobei die Erwägung zugrunde liegt, daß der vorliegende Vorschlag ein erster Schritt ist, der keine zu starken Eingriffe in die gegenwärtigen Exportfinanzierungssysteme der Mitgliedstaaten darstellen soll. Von einer Differenzierung des Mindestzinssatzes sollte – jedenfalls solange der vorgesehene Satz nicht erhöht worden ist – abgesehen werden, da eine Staffelung, die nicht willkürlich wäre, derzeit kaum möglich erscheint. Der Satz von 6,5 v. H. erscheint im Sinne einer Schwelle für staatliche Interventionen im mittel- und langfristigen Bereich für Kredite aller Arten und Fristigkeiten und im übrigen sowohl für den Bereich der Kredite an Industriestaaten wie für den Bereich der Kredite an Staatshandelsländer verwendbar.

Die vorgeschlagene Regelung muß notwendigerweise Ausnahmen für den Fall erwiesener Konkurrenz aus Drittländern vorsehen, soweit die Konkurrenzangebote ihrerseits auf staatlichen Interventionen beruhen. Hieraus ergibt sich, daß die praktische Wirksamkeit der Regelung davon abhängt, daß sich ihr eine möglichst große Zahl von Drittländern anschließen.

Die den Mitgliedstaaten für den Konkurrenzfall vorzubehaltende Möglichkeit, Abwehrmaßnahmen zu treffen, sollte im Interesse einer den Belangen der Gemeinschaft entsprechenden Handhabung von einer auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Entscheidung abhängig gemacht werden. Zu diesem Zweck ist das folgende Verfahren vorgesehen: Sind in einem Mitgliedstaat Abwehrmaßnahmen beabsichtigt, so unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission, wobei er ihr alle erforderlichen Auskünfte übermittelt. Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat eine förmliche Entscheidung mit, sofern sie die beabsichtigten Maßnahmen als unzulässig ansieht. In diesem Fall ist der Mitgliedstaat berechtigt, die Kommissionsentscheidung vom Rat überprüfen zu lassen.

Für jede Verfahrensstufe sind Höchstfristen vorgesehen, um zu verhindern, daß die Entscheidung, die sich unmittelbar auf das vom Exporteur angestrebte Geschäft auswirkt, unvertretbar lange auf sich warten läßt. Die Verfahrensdauer sollte hiernach im Fall der Anrufung des Rates normalerweise einen Monat nicht übersteigen.